

# **Beitrags- und Gebührensatzung**

## **für die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Elmenhorst**

Aufgrund der §§ 4, 27 und 28 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBL. 2003, Seite 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2008 (GVOBL. 2008, Seite 310) und der §§ 1, 2, 6, 8 und 9a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBL. 2005, Seite 27) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2007 (GVOBL. 2007, Seite 362) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Elmenhorst vom 02.04.2009 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1 Beiträge**

1. Die Gemeinde erhebt zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Aus- oder Umbau der Wasserversorgungsanlage einen Anschlussbeitrag.
2. Zu dem Aufwand, der durch Beiträge gedeckt wird, gehören die Kosten für die Herstellung, den Aus- oder Umbau
  - a) der Zentralanlagen
  - b) der Transporteinrichtungen
  - c) der Versorgungsleitungenim Sinne des § 2 der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde vom 21.10.1983.
3. Zum beitragsfähigen Aufwand gehören nicht die Kosten, die durch Leistungen oder Zuschüsse Dritter gedeckt werden, die Kosten für die laufende Unterhaltung und Anteile an den allgemeinen Verwaltungskosten.
4. Die Kosten für die Herstellung, den Aus- oder Umbau der Anschlussleitungen sind - sofern sie nicht zum beitragsfähigen Aufwand gehören - gemäß § 14 Abs. 4 der Anschlusssatzung von den Grundstückseigentümern im Wege der öffentlich-rechtlichen Kostenerstattung zu tragen. Dies gilt auch für die Kosten, die durch die Herstellung eines Bauwasseranschlusses für Gewerbegebiete entstehen.

### **§ 2 Gegenstand der Beitragspflicht**

1. Der Beitragspflicht zur Deckung des Gesamtaufwandes nach § 1 Abs. 2 unterliegen alle Grundstücke, die über eine Anschlussleitung an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden können und
  - a) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgestellt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen
  - b) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
2. Wird ein Grundstück über eine Anschlussleitung an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.

### § 3

#### Entstehung der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht für die Grundstücke, die über eine Anschlussleitung an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden können oder angeschlossen sind (§ 2 Abs. 2) mit dem Abschluss der Maßnahmen, die für die Herstellung, den Aus- oder Umbau der Wasserversorgungsanlage oder von Teileinrichtungen erforderlich sind und die den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage ermöglichen.

### § 4

#### Beitragsmaßstab und Beitragssatz

1. Der auf die Beitragspflichtigen entfallende beitragsfähige Aufwand wird unter Anwendung der Absätze 2 bis 4 verteilt.
2. Der Anschlussbeitrag errechnet sich
  - a) bei Wohngrundstücken nach der Zahl der an den einzelnen Anschluss anzuschließenden oder angeschlossenen selbstständigen Wohneinheiten entsprechend Abs. 3,
  - b) bei Gewerbegrundstücken und sonstigen Einrichtungen nach der Art der Nutzung entsprechend Abs. 4,
  - c) bei unbebauten Grundstücken nach der Länge der Straßenfront und einer bebaubaren Grundstückstiefe von 40 m entsprechend Abs. 5.
3. Der Anschlussbeitrag für die an den einzelnen Hausanschluss anzuschließenden Wohneinheiten errechnet sich nach der Zahl der Beitragseinheiten, und zwar
  - a) für die 1. Wohnung 720,00 Euro
  - b) für die 2. Wohnung 540,00 Euro
  - c) für die 3. und jede weitere Wohnung 360,00 Euro
  - d) für Einliegerwohnungen 360,00 Euro
4. Der Anschlussbeitrag für die anzuschließenden Gewerbebetriebe und sonstigen Einrichtungen errechnet sich nach Beitragseinheiten, und zwar für
  - a) Gaststätten mit Saalbetrieb 720,00 Euro
  - b) Gaststätten ohne Saalbetrieb 360,00 Euro
  - c) Schulen, Heime usw. ohne Internatsbetrieb 1.440,00 Euro
  - d) Tankstellen und sonstige wasserverbrauchenden Betriebe 720,00 Euro
5. Der Anschlussbeitrag für die anzuschließenden unbebauten Grundstücke errechnet sich nach der Zahl der Beitragseinheiten, und zwar
  - a) für Grundstücke bis zu 800 m<sup>2</sup> Grundfläche 720,00 Euro
  - b) für Grundstücke bis zu 1.200 m<sup>2</sup> Grundfläche 1.080,00 Euro
  - c) für Grundstücke über 1.200 m<sup>2</sup> Grundfläche 1.440,00 Euro

Als unbebautes Grundstück (Einzelgrundstück) gilt jede baulich nutzbare Fläche an einer ausgebauten und mit einer Wasserversorgungsleitung versehenen öffentlichen Straße.

### § 5

#### Beitragspflichtiger

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks, zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigter oder Inhaber des Gewerbebetriebes ist. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig. Miteigentümer, mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte oder mehrere Betriebsinhaber sind Gesamtschuldner.

## **§ 6 Vorauszahlung**

Sobald mit der Verlegung der Versorgungsleitung in der Straße begonnen wird, an der das Grundstück liegt, werden von den Beitragspflichtigen Vorauszahlungen bis zu 80 % des Anschlussbeitrages verlangt. Die Vorauszahlungen werden von der Gemeinde nicht verzinst.

## **§ 7 Fälligkeit**

Der Anschlussbeitrag oder die Vorauszahlung wird durch Bescheid festgesetzt. Sie werden einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

## **§ 8 Benutzungsgebühren**

Die Gemeinde erhebt zur Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der Wasserversorgungsanlage einschließlich der Verzinsung des aufgewendeten Kapitals und der Abschreibungen Benutzungsgebühren. Die Benutzungsgebühren werden getrennt für die das Dorf versorgende Wasserversorgungsanlage (§ 9) sowie für die das Gewerbegebiet und das Gut Lanken versorgende Wasserversorgungsanlage (§ 10) festgesetzt.

## **§ 9 Gebührenmaßstab und Gebührensatz für die das Dorf versorgende Wasserversorgungsanlage**

1. Die Benutzungsgebühr gliedert sich in Grundgebühren und Verbrauchsgebühren.
2. Die Grundgebühr beträgt je Wohnung 2,90 Euro monatlich.
3. Die Verbrauchsgebühr berechnet sich wie folgt:
  - a) für die Verbrauchsmenge je Wohneinheit  
bis 300 m<sup>3</sup> jährlich je m<sup>3</sup> 0,61 Euro
  - b) für die Verbrauchsmenge je Wohneinheit  
über 300 m<sup>3</sup> jährlich je m<sup>3</sup> 0,41 Euro
  - c) Bauwasser pauschal pro Jahr 26,00 Euro

## **§ 10 Gebührenmaßstab und Gebührensatz für die das Gewerbegebiet Lanken und das Gut Lanken versorgende Wasserversorgungsanlage**

1. Die Benutzungsgebühr gliedert sich in Grundgebühr und Verbrauchsgebühr.
2. Die Grundgebühr beträgt je Wasserzähler 5,10 Euro/Monat.
3. Die Verbrauchsgebühr berechnet sich nach der Wasserentnahme. Sie beträgt 1,46 Euro je Kubikmeter.

## **§ 11 Berechnungsfehler**

1. Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist der zuviel oder zuwenig berechnete Betrag zu erstatten oder nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt die Gemeinde den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ableszeitraumes oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

2. Ansprüche nach Absatz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablebungszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens zwei Jahre beschränkt.

## **§ 12**

### **Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

1. Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch
  - a) für die Grundgebühr mit dem 1. des Monats, der auf den Tag des betriebsfertigen Anschlusses des Grundstücks an die Versorgungsleitung folgt und
  - b) für die Zusatzgebühr mit dem Tag des betriebsfertigen Anschlusses des Grundstücks an die Versorgungsleitung.
2. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss an die Versorgungsleitung entfällt und dies der Gemeinde schriftlich mitgeteilt wird.

## **§ 13**

### **Gebührenpflichtige**

1. Gebührenpflichtig ist, wer Eigentümer des Grundstücks oder Wohnungs- oder Teileigentümer ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers Gebührensschuldner. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Benutzungsgebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.
2. Bei Eigentumswechsel wird der neue Eigentümer von Beginn des Vierteljahres an, das der Rechtsänderung folgt, zur Gebührenzahlung herangezogen, wenn der bisherige Eigentümer der Gemeinde den Eigentumswechsel nachweist. Der bisherige Eigentümer haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren bis zum Ablauf des Kalenderjahres.
3. Die Grundstückseigentümer haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

## **§ 14**

### **Heranziehung und Fälligkeit**

1. Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
2. Die Gebühr wird nach der Wassermenge und der gezahlten Grundgebühr des Vorjahres vorläufig berechnet. Das Vorjahr wird gleichzeitig endgültig abgerechnet. Bestand im Vorjahr noch keine Gebührenpflicht oder hat sich der Benutzungsumfang wesentlich geändert, wird die zugrunde zu legende Wassermenge geschätzt.
3. Die Gebühr wird in Vierteljahresbeträgen jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig. Die durch bisherigen Bescheid festgesetzten Vierteljahresbeträge sind innerhalb des nächsten Jahres zu den angegebenen Zeitpunkten so lange zu zahlen, bis der neue Bescheid erteilt worden ist.
4. Bei der Neuveranlagung ist die Gebühr für verstrichene Fälligkeitszeitpunkte innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides in einer Summe zu zahlen. Nach Beendigung der Gebührenpflicht endgültig festgestellte Abrechnungsbeträge sind innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides auszugleichen. Dasselbe gilt für die Abrechnung von Schätzungen.

## § 15 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer entgegen § 13 Abs. 3 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

## § 16 Datenverarbeitung

1. Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG der Gemeinde bekannt geworden sind sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der Unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiter verarbeiten
2. Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von den nach Abs. 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

## § 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung für die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde vom 02.11.2008, zuletzt geändert durch Satzung vom 05.12.2008, außer Kraft.

Elmenhorst, den

3. 4. 2009

(L.S.)



- Bürgermeister -

ausgehängt am:

4. 4. 2009

(L.S.)



- Bürgermeister -

abzunehmen am:

12. 4. 2009

abgenommen am:

16. 4. 2009

(L.S.)



- Bürgermeister -

